



Allgemeine Bedingungen zur Beihilfefähigkeit der Flächen

1. Landwirtschaftliche Tätigkeit

Eine Grundanforderung an die Beihilfefähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit.

Als landwirtschaftliche Tätigkeit gilt:

- die Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,
- die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht. Dies muss gewährleistet sein:
 - Im Falle von grasbestandenen Flächen: durch Abweiden oder Abmulchen/Abmähen. Das Abmulchen/Abmähen geschieht mindestens einmal im Jahr im Zeitraum vom 15. Juni bis 15. September.
 - Im Falle von Ackerland (einschließlich stillgelegter Flächen), die nicht abgeerntet werden: Durch eine geeignete Bodenbearbeitung bzw., bei Stilllegung, durch Abmähen oder Abmulchen. Diese Arbeiten müssen mindestens einmal im Jahr erfolgen im Zeitraum vom 15. Juni bis 15. September.
 - Abweichend vom vorangegangenen Anstrich: Im Fall von Stilllegungsflächen mit mehrjähriger Blüh-Bienenmischung: durch ein Abmähen oder Abmulchen bis zum 15. Oktober oder durch zweijährige mechanische Bekämpfungsmaßnahmen gegen Verungrasung oder Problemkräuter wie großblättriger Ampfer, Ackerkratzdistel. Die Maßnahmen erfolgen vor der Blütezeit der Problemkräuter.
 - Im Fall von Dauerkulturen:
Bei Obstanlagen, durch die Bekämpfung des Zerfalls des Ertragspotentials mit Hilfe von regelmäßigen zweijährlichen Eingriffen gegen Aufsitzerpflanzen, wie Misteln.

Bei Weinbauflächen, durch die Bekämpfung der Ausbreitung von Krankheiten und Parasiten durch Rodung von Anbauflächen, die seit mehr als einem Jahr nicht mehr bewirtschaftet werden.

- die Ausübung einer Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden. Hierbei gelten dieselben Regeln wie im vorangegangenen Punkt.

Die im zweiten und dritten Punkt genannten Bedingungen gelten nur in dem Maße wie sie vereinbar sind mit Auflagen im Bereich des Schutzes der Biodiversität und der geschützten Lebensräume, sowie von Agrarumweltklimamaßnahmen, denen die Flächen unterliegen.

Die Lagerung von Ernte- und Zuchterzeugnissen wie landwirtschaftliche Lagerungen von Kompost, Mist und Silageballen auf nicht befestigten Flächen ist Bestandteil der landwirtschaftlichen Tätigkeit.

2. Nutzung von beihilfefähigen Flächen

Als "beihilfefähige Fläche" gelten:

- Jede in Luxemburg gelegene landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird;
- Die zur Lagerung von Mist- und Komposthaufen, unbefestigten Grünfuttersilos und Silage-/Heu-/Strohballen genutzten Teile der landwirtschaftlichen Flächen. Entsprechende Lagerungen auf befestigtem Grund sind jedoch von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.
- Flächen mit Photovoltaikanlagen, sofern die Solarmodule den Aufwuchs einer Pflanzendecke ermöglichen und eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht verhindern.
- Hanfanbauflächen, sofern sie mit Hanfsorten angebaut sind, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind, und ihr Tetrahydrocannabinolgehalt nicht mehr als 0,3 % beträgt. Zur Überprüfung muss der Landwirt die Saatgutetiketten seinem Antrag beifügen, ansonsten gelten die betroffenen Flächen als nicht beihilfefähig.
- Jede in Luxemburg gelegene Fläche, für die ab dem Jahr 2015 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Basisprämienregelung bestand und die infolge der Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) sowie der Richtlinie 2009/147/EG (Richtlinie über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten) nicht mehr der Begriffsbestimmung für "beihilfefähige Fläche" unter erstem Punkt entspricht. Hierbei gelten lediglich Auflagen, deren vorgeschriebene Einhaltung zwangsläufig zu einer Umwandlung in nicht landwirtschaftliche Flächen führt. Lassen die Auflagen jedoch weiterhin eine (extensive) Nutzung der Flächen zu, so führt ihre Umwandlung durch Nichteinhalten der vorgeschriebenen Mindesttätigkeit (siehe Definition der landwirtschaftlichen Tätigkeit) zum Aberkennen ihrer Beihilfefähigkeit (N-FLIK).

Wird die landwirtschaftliche Fläche eines Betriebs auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, so gilt diese Fläche als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und ist somit beihilfefähig im Sinne von Abschnitt 1, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten stark eingeschränkt zu sein. Hierbei gelten in der Praxis folgende Regeln:

- hinsichtlich der Dauer und des Zeitpunkts der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit
 - Im Falle von Wiesen und Weiden ist die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit während der Vegetationsperiode auf 6 Wochen begrenzt. Außerhalb der Vegetationsperiode gilt keine Einschränkung. Wird die Fläche nicht beweidet, so ist die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit erst nach der Ernte des Aufwuchses zulässig.
 - Im Falle von Ackerland ist die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit zulässig zwischen der Ernte und der Aussaat der Folgekultur.
- hinsichtlich der Intensität der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit: Wird der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nicht mehr gewährleistet, so muss der ursprüngliche Zustand der Flächen nach Abschluss der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit schnellstmöglich wiederhergestellt werden.

3. Nicht beihilfefähige Flächen

Folgende Flächen gelten jedoch nicht als beihilfefähige Flächen:

- landwirtschaftliche Flächen, auf denen die vorgeschriebene landwirtschaftliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird oder für die der Betriebsinhaber nicht über das Nutzungsrecht verfügt;
- Holz- und Klärschlamm lager auf landwirtschaftlichen Parzellen, sowie nicht landwirtschaftliche Restnutzungen (z.B. Baustelle, Maschinen). Diese Teilflächen müssen von der jeweiligen Schlaggröße abgezogen werden;
- Parkanlagen und öffentliche sowie private Gärten, Grünanlagen, begrünte Flächen auf Flughäfen oder in Industriegebieten, begrünte Flächen des Wege- und Straßennetzes, Campingplätze, Sportplätze (z.B. Fußballplätze oder Golfanlagen) sowie andere Freizeitplätze;
- Landwirtschaftliche Flächen, die schrittweise in nicht landwirtschaftliche Flächen umgewandelt werden insbesondere durch die Erschließung von Wohnvierteln, Industrie- bzw. Gewerbegebieten. Landwirtschaftliche Flächen in Umwandlung werden jedoch weiterhin als beihilfefähige Flächen betrachtet, sofern sie:
 - eine Mindestgröße von 30 Ar pro Parzelle aufweisen; im Falle von bereits erschlossenen Flächen (d.h. mit bereits vorhandenem Anschluss an die Wasser-, Gas- und Stromversorgung, sowie an das Telefonfestnetz und an die Kanalisation);
 - eine Mindestgröße von 10 Ar pro Parzelle aufweisen; im Falle von noch nicht erschlossenen Flächen.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

Georges THEWES	Tel.: 247-82575	Reform23@ser.public.lu
Jean-Paul DIDIER	Tel.: 247-82573	